

derjenigen des Rekurrenten im eidgenössischen Markenregister sei eingetragen worden, dadurch aber die strafrechtliche Verfolgung der Rekursbetroffenen ausgeschlossen sei.

Diese Auffassung steht mit den Grundsätzen des Markenschutzgesetzes in Widerspruch. Allerdings ist die gerichtliche Verfolgbarkeit des Markenrechtes gemäß Art. 5 und 20 Abs. 3 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes an die Eintragung der Marke geknüpft, und ist sowohl die civil- als die strafrechtliche Verfolgung wegen solcher Handlungen, die vor der Eintragung der Marke stattgefunden haben, unzulässig. Allein hierum handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Die Marke des Rekurrenten ist ja zweifellos in das eidgenössische Markenregister und in das Handelsamtblatt eingetragen worden und es wird die Strafflage wegen solcher Markenrechtsverletzungen, welche seit diesem Eintrage stattgefunden haben sollen, erhoben. Die straf- wie die civilrechtliche Verantwortlichkeit für solche nach dem Eintrage eines Zeichens für den wahren Berechtigten begangene Markenrechtsverletzungen aber wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Nachahmer sein nachgeahmtes Zeichen vor dem wahren Berechtigten zum Eintrage gebracht hat. Denn durch den Eintrag wird ja ein Markenrecht des Nachahmers nicht begründet; das Markenrecht steht vielmehr nach wie vor dem wahren Berechtigten, das heißt, demjenigen zu, welcher die Marke zuerst zur Bezeichnung seiner Waaren gebraucht oder sie von dem ersten Benutzer erworben hat, und es erwirbt der wahre Berechtigte durch den Eintrag des Zeichens den civil- und strafrechtlichen Schutz gegen alle zukünftigen Verletzungen, mögen nun die Nachahmer ihr nachgeahmtes Zeichen ebenfalls vor oder nach ihm haben eintragen lassen oder nicht. Die Priorität der Hinterlegung hat lediglich die Folge, daß für den ersten Hinterleger die Rechtsvermuthung spricht, er sei der wahre Berechtigte; diese Rechtsvermuthung kann indeß durch Gegenbeweis widerlegt werden und sofern dies geschieht, ist, bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes, auch der erste Hinterleger für die von ihm seit dem Eintrage des Zeichens für den wahren Berechtigten begangenen Markenrechtsverletzungen straf- wie civilrechtlich verantwortlich (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, IX, S. 477 und Erw. 8).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägung 1 für begründet erklärt und es wird demnach die angefochtene am 21. März 1890 staatsanwaltschaftlich bestätigte Verfügung der Bezirksanwaltschaft Winterthur vom 20. März 1890 aufgehoben.

V. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

43. Urtheil vom 6. Juni 1890 in Sachen Dörig.

A. Die Rekurrentin ist mit Josef Anton Dörig, Schweinehändler, von Appenzell, verheiratet. Nachdem ihr das Erbe ihres Vaters angefallen war, wurde sie, auf Begehren ihrer Verwandten am 20. Februar 1890 unter Vormundschaft des Rathsherrn Joseph Anton Dörig beim St. Anton in Appenzell gestellt und diese Vogtsbestellung vom Waisenrathe des Kantons Appenzell J.-Rh. in seiner Sitzung vom 7. März 1890 genehmigt.

B. Gegen letztere Schlußnahme beschwert sich die Rekurrentin mit Eingabe vom 26. April 1890 beim Bundesgerichte. Sie stellt den Antrag: Das Bundesgericht wolle die Bevogtung der Rekursklägerin, als im Widerspruche mit dem Bundesgesetze über die persönliche Handlungsfähigkeit und der Verfassung liegend, aufheben unter Kostenfolge. Zur Begründung führt sie aus: Nach den klaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit dürfe eine Bevogtung nur dann Platz greifen, wenn Gründe, die im Gesetze angegeben seien, zutreffen. Im vorliegenden Falle sei sie nun von der kantonalen Waisenbehörde ohne irgend einen, geschweige denn einen gesetzlichen Grund bevogtet worden; die Behörde habe einen Bevogtungsgrund nicht einmal angegeben und somit das citirte Gesetz auf das offenbarste verletzt. Die Rekurrentin sei in vollem Besitze

ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit und vollständig im Stande, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Wenn die Einwendung sollte erhoben werden, ihr Ehemann sei nicht hauswätherisch, so daß das Frauenvermögen in seinen Händen gefährdet wäre, so sei diese Behauptung nicht richtig und nicht schlüssig. Allerdings habe ihr Ehemann in Folge unglücklicher Zufälle mit seinen Gläubigern affordiren müssen, allein er stehe in bürgerlichen Rechten und Ehren und sei ein hauswätherischer Familienvater. Zudem könne sie nicht für allfällige Sünden ihres Mannes verantwortlich gemacht werden; sie brauche auch nach innerhobischem Gesetze ihr Vermögen gar nicht in die Verwaltung ihres Ehemannes zu geben, sondern könne dasselbe selbst verwalten und besorgen. Sie sei demnach ohne Grund und rechtswidrig unter Vormundschaft gestellt worden und man habe sie ausnahmsweise behandelt und dadurch auch den Art. 4 B.-V. verletzt.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die Standeskommission des Kantons Appenzell J.-Rh. im Wesentlichen geltend: Der Ehemann Dörig habe mit seiner Frau am 21. März 1890 Vorstand vor Standeskommission genommen und Aufhebung der über letztere verhängten Vogtei verlangt. Ein definitiver Entscheid der Standeskommission sei noch nicht erfolgt, sondern es sei der Angelegenheit zur Wiedererwägung an diejenige Behörde, welche die Vogteibestellung definitiv verfügt habe, zurückgewiesen worden. Die Sache sei also noch vor den kantonalen Behörden pendent, und der Rekurs daher verfrüht. Derselbe sei auch materiell unbegründet. Nach Art. 7 des Bundesgesetzes über persönliche Handlungsfähigkeit sei die Bestimmung der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen für die Dauer der Ehe der kantonalen Gesetzgebung überlassen. Nach appenzellischem Rechte stehen nun die Ehefrauen regelmäßig unter der Vormundschaft des Ehemannes; nach Art. 5 des kantonalen Gesetzes über das Vormundschaftswesen sei aber der Frau in Fällen, wo erweislich sei, daß die Vormundschaft des Ehemannes nicht ausreiche oder in einem auffallenden Maße vernachlässigt werde, durch den Vogteirath oder den regierenden Landammann ein anderer Vogt zu bestellen. Gestützt auf diese, hier einzig zur Anwendung kommende, Gesetzesbestimmung sei im vorliegenden Falle verfahren worden.

Die Maßnahme sei auch, wie des nähern ausgeführt wird, durch die thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt gewesen. Eine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit oder des Art. 4 B.-V. liege also durchaus nicht vor, vielmehr handle es sich einzig um die in die Kompetenz der kantonalen Behörden fallende Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes. Der Rekurs sei daher in formeller und materieller Hinsicht abzuweisen.

D. Die gleichen Gründe, wie von der Standeskommission des Kantons Appenzell J.-Rh., werden auch von den rekursbeklagten Verwandten der Ehefrau Dörig gegenüber der Beschwerde der letztern geltend gemacht; dieselben verbreiten sich des weitern einläßlich über die Momente, welche die angefochtene Maßnahme als zum Schutze der recurrirenden Ehefrau nöthig erscheinen lassen und fügen bei, nur der Ehemann Dörig als gesetzlicher Vormund seiner Frau, nicht aber letztere selbst, wäre zur Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung legitimirt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Vogtsbestellung durch den Vogteirath eine definitive ist, so erscheint der Rekurs nicht als verfrüht; der Umstand, daß von der kantonalen Behörde die angefochtene Maßnahme in Wiedererwägung gezogen worden ist, ändert hieran nichts, denn dadurch wird der definitive Charakter der Schlußnahme so wenig aufgehoben, als etwa derjenige eines rechtskräftigen Civilurtheils durch Stellung eines Revisionsgesuches.

2. Sachlich dagegen ist die Beschwerde unbegründet. Nach Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit wird die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt (mit Vorbehalt einzig der bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen). Das kantonale Recht, nicht das Bundesgesetz, bestimmt also darüber, ob und in welcher Weise die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen durch das eheliche Verhältniß beschränkt werde; das kantonale Recht, nicht das Bundesgesetz, normirt Bestand und Umfang der ehemännlichen Vormundschaft, ebenso wie die Gründe, aus welchen der Ehemann derselben verlustig geht, die Sicherungsmaßregeln, welche zum Schutze des Frauenvermögens zu ergreifen

sind u. s. w.; denn es handelt sich dabei überall nicht um Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Ehefrau in Folge individueller Eigenschaften, oder um eine privatrechtliche Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes, sondern um Wirkungen des ehelichen Verhältnisses, welche nur im Zusammenhange mit dem gesammten Eherechte, speziell auch dem ehelichen Güterrechte, geordnet werden können und deren Normirung daher dem kantonalen Rechte überlassen werden mußte (s. Botschaft des Bundesrathes, Bundesblatt 1879, III S. 769, 785). Im vorliegenden Falle nun ist der Rekurrentin ein obrigkeitlicher Vogt bestellt und damit natürlich dem Ehemann derselben die eheliche Vormundschaft entzogen worden. Diese Maßnahme qualifizirt sich nicht als eine bundesgesetzwidrige Entmündigung einer nach dem Bundesgesetze privatrechtlich selbständigen Person, sondern als eine zu Sicherung des Frauenvermögens getroffene Maßregel (vergl. Huber, Schweizerisches Privatrecht I, S. 312), deren Statthastigkeit sich ausschließlich nach dem kantonalen Gesetzesrechte beurtheilt. Das Bundesgesetz normirt ja, wie bemerkt, die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen nicht und bestimmt auch nicht darüber, unter welchen Voraussetzungen dem Ehemanne die eheliche Vormundschaft zu entziehen oder inwiefern als Maßnahme zur Sicherung des Frauenvermögens die Stellung der Ehefrau unter obrigkeitliche Vormundschaft anzuordnen sei. Eine Verletzung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit oder des Art. 4 der Bundesverfassung liegt also durchaus nicht vor, vielmehr handelt es sich um eine, in Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes (Art. 5 des kantonalen Vormundschaftsgesetzes) von den kantonalen Behörden getroffene, der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene Maßnahme.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Empiètement dans le domaine du pouvoir législatif.

44. Urtheil vom 16. Mai 1890 in Sachen
Zmboden.

A. Das Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald (Band I, S. 664) enthält unter den „Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf das Sachenrecht beziehen,“ folgende Bestimmung: „Von Holz legen. Wer holzet zu seinem Haus „oder anderswo, und einer nit so viel eigen Land bey seinem „Haus, daß er das Holz auf das seine legen möchte und aber „Allmend bey seinem Haus hat, der soll zuerst das Holz auf „die Allmend legen, doch den Straßen und Viehwegen ohne „Schaden; wo er es aber nit auf die Allmend legen mag, soll „einer dann wohl Gewalt haben, solches Holz auf eineseu Gut, „damit er es nit in sein Krautgarten legen müsse, jedoch zum „Gelegnesten, und nit länger bis zum alten Mitte Merzen, „dannethin mag der es zu seinen Händen nehmen, auf dessen „Gut oder Platz es gelegt ist.“ Im Winter 1887/1888 wurde von der Uerthekkorporation Stanzstaad aus ihrem Korporationswalde auf Obbürgen Holz in das, dem Rekurrenten Peter Zmboden gehörige, Gut Wyl hinabgereistet und dort über Mitte März hinaus liegen gelassen. In Nr. 12 des kantonalen Amtsblattes vom 23. März 1888 erließ hierauf der Rekurrent, gestützt auf das angeführte kantonale Gesetz, eine Warnung des Inhaltes, daß